



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.2.2004  
SEK(2004) 204 endgültig

2004/0046 (CNB)

Empfehlung für eine

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

**über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer  
Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Andorra**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. ANDORRAS ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINER WÄHRUNGSVEREINBARUNG**

Am 15. Juli 2003 beantragte das Fürstentum Andorra offiziell den Abschluss einer Währungsvereinbarung mit der Gemeinschaft, die ihm das Recht zuerkennt, den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel offiziell einzuführen und sowohl Euro-Umlaufmünzen als auch Euro-Gedenkmünzen auszugeben.

Das zwischen Frankreich und Spanien gelegene unabhängige Fürstentum Andorra ist seit 1993 ein souveräner Staat mit eigener Verfassung. Der Bischof von Seu d'Urgell (Spanien) und der Präsident der französischen Republik teilen sich als Ko-Fürsten die Rolle des Staatsoberhauptes. In der Vergangenheit hatte Andorra mit keinem EU-Mitgliedstaat und keinem Drittstaat eine Währungsvereinbarung geschlossen. Das Fürstentum hatte weder eine eigene Währung noch ein formales Währungssystem. Die französischen Francs und spanischen Peseten, die traditionell als quasi offizielle Währungen parallel verwendet wurden, hatten nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels und wurden 2002 durch Euro-Banknoten und -Münzen ersetzt.

Eine Währungsvereinbarung wird für das Fürstentum Andorra und für die Gemeinschaft Vorteile bringen: Einerseits wird Andorra den Euro als offizielle Währung einführen können und könnte die Erlaubnis erhalten Euro-Umlauf- und/oder Euro-Gedenkmünzen in einer bestimmten Menge zu prägen. Andererseits wird die Verwendung des Euro in Andorra einer Reihe von Regeln unterworfen sein, wodurch ein klarer rechtlicher Rahmen geschaffen wird. Darüber hinaus wird die Währungsvereinbarung die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft in besonders wichtigen Bereichen (Vorbeugung gegen Fälschung und Geldwäsche) gewährleisten und sicherstellen, dass bestimmte Maßnahmen, die Teil der Bank- und Finanzvorschriften der Gemeinschaft sind, auf den andorranischen Finanzsektor angewendet werden können. Dies wird dazu führen, dass weitgehend vergleichbare Bedingungen und damit gleiche Ausgangsvoraussetzungen für alle Finanzinstitute geschaffen werden können, unabhängig davon, ob diese im Eurogebiet oder in Andorra ansässig sind.

### **2. WEITERE VEREINBARUNGEN, DIE MIT ANDORRA AUSGEHANDELT WERDEN**

Seit Juni 2002 führt die Kommission Verhandlungen mit dem Fürstentum über eine umfassende Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Andorra. Die Verhandlungen sind spürbar vorangekommen und können in Kürze abgeschlossen werden. Darüber hinaus laufen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Andorra über den Abschluss einer Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen. Diese Vereinbarung wird dazu beitragen, dass die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen am 1. Januar 2005 in Kraft treten kann. Eine künftige Währungsvereinbarung mit Andorra wird somit Teil eines größeren Rahmens von Beziehungen und Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Andorra sein.

### **3. WÄHRUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DRITTLÄNDERN**

In der jüngeren Vergangenheit hat die Gemeinschaft eine Reihe von Währungsvereinbarungen mit Drittländern geschlossen, darunter Vereinbarungen mit der

Vatikanstadt und der Republik San Marino (2001) sowie mit dem Fürstentum Monaco (2002). In allen drei Fällen bestand vor der Einführung des Euro 1999 bereits eine formelle Währungsvereinbarung mit einem Mitgliedstaat (Italien bzw. Frankreich). Nachdem die Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursangelegenheiten von diesem Datum an von den Mitgliedstaaten des Eurogebiets auf die Gemeinschaft übergegangen war und die Erklärung Nr. 6 der Schlussakte des Vertrags von Maastricht vorsieht, dass die Gemeinschaft sich verpflichtet, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte zu erleichtern, wurde die rechtliche Kontinuität der bestehenden Vereinbarungen durch diese Währungsvereinbarungen gewährleistet.

#### **4. EMPFEHLUNG DER KOMMISSION FÜR EINE WÄHRUNGSVEREINBARUNG MIT ANDORRA**

Artikel 111 Absatz 3 EG-Vertrag bildet die Rechtsgrundlage für Währungsvereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen.

Die Empfehlung der Kommission enthält den Entwurf einer Entscheidung des Rates über den Standpunkt, den die Gemeinschaft bei der Aushandlung einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Andorra vertreten sollte. Die Artikel der Entscheidung sind nachstehend kurz erläutert:

##### **Artikel 1**

Dieser Artikel nimmt insbesondere auf die Tatsache Bezug, dass französische und spanische Banknoten und Münzen traditionell als quasi offizielle Währung in Andorra verwendet wurden und dass seit Januar 2002 der Euro zwar "de facto" nicht aber "de jure" die Währung Andorras ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klärung der Währungsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Andorra angebracht wäre und dass die Gemeinschaft bereit ist, dem Antrag des Landes vom Juli 2003 auf Abschluss einer Währungsvereinbarung zu folgen.

Da die Kommission die Verhandlungen leiten wird (s. Artikel 7), wird sie Andorra über die Bereitschaft der Gemeinschaft zur Aufnahme der Verhandlungen informieren, sofern die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

##### **Artikel 2**

Die in den Artikeln 3 bis 6 festgelegten Grundsätze sollten die Grundlage für den Standpunkt bilden, den der Vertreter der Gemeinschaft bei den Verhandlungen mit Andorra über eine Währungsvereinbarung beziehen sollte.

##### **Artikel 3**

In Artikel 3 ist festgelegt, dass die Gemeinschaft Andorra das Recht zugestehen kann, den Euro als offizielle Währung zu verwenden und Euro-Banknoten, die das Europäische System der Zentralbanken ausgegeben hat und Euro-Münzen, die die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben haben, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuzuerkennen. Damit würde sichergestellt, dass Andorra den Euro nicht nur weiterhin verwenden sondern als offizielle Währung einführen kann und dass Banknoten und Münzen,

die in der Gemeinschaft den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, diesen auch in Andorra hätten.

#### **Artikel 4**

In Artikel 4 ist festgelegt, dass Andorra sich verpflichtet, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Diese Bestimmung gilt nicht nur für auf Euro lautende Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate sondern für Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate in jeder Währung. Die Frage, ob Andorra, weiterhin auf Diner lautende Gedenkmünzen in Gold- und Silber ausgeben kann, wird geprüft werden.

#### **Artikel 5**

Mit den Bestimmungen des ersten Absatzes soll sichergestellt werden, dass die Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und –Münzen (die Vorschriften für die Durchsetzung des Urheberrechts, den Austausch beschädigter Banknoten, die Vervielfältigung von Banknoten und Münzen usw.) in Andorra angewendet werden.

Im zweiten Absatz ist festgelegt, dass Andorra sich verpflichten muss, mit der Gemeinschaft eng zusammenzuarbeiten und Gemeinschaftsregeln zum Schutz der Euro-Banknoten und –Münzen vor Betrug und Fälschungen zu erlassen. Das betrifft u.a. den Austausch technischer und statistischer Daten über Fälschung von Banknoten und Münzen und den Austausch operativer und strategischer Informationen zwischen den zuständigen Behörden. Andorra verpflichtet sich, bei Betrug, Fälschung und Verfälschung im Zusammenhang mit Euro-Banknoten und –Münzen angemessene Sanktionen vorzusehen und anzuwenden.

#### **Artikel 6**

Um für alle mit dem Euro arbeitenden Finanzinstitute, unabhängig davon, ob sie inner- oder außerhalb des Eurogebiets ansässig sind, ähnliche Bedingungen zu schaffen, wird in Artikel 6 darauf hingewiesen, dass eine Währungsvereinbarung alle einschlägigen Bestimmungen der Bank- und Finanzvorschriften der Gemeinschaft, namentlich die Bestimmungen für die Aufsicht über die Bankgeschäfte und die Aufsicht aller beteiligten Finanzinstitute, umfassen müsste. Die Vereinbarung müsste auch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Vorbeugung gegen Geldwäsche, die Vorbeugung gegen Fälschung von und den Betrug mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und die statistische Berichterstattung beinhalten.

In Artikel 6 ist ferner festgelegt, dass die Gemeinschaft den in Andorra ansässigen Finanzinstituten - unter mit ausdrücklicher Zustimmung der Europäischen Zentralbank festgelegten Bedingungen - Zugang zu den Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssystemen des Eurogebiets gewähren kann. Diese Bestimmung ist nicht als Verpflichtung für das ESZB zur allgemeinen Gewährung des Zugangs zu den ESZB-Zahlungsverkehrssystemen zu verstehen. Ein solcher Zugang kann nur vorbehaltlich der Zustimmung der EZB und des ESZB gewährt werden. Allerdings müssen die Bedingungen für die Gewährung eines solchen Zugangs in der Währungsvereinbarung festgelegt sein.

#### **Artikel 7**

In Artikel 7 ist festgelegt, dass die Kommission die Verhandlungen mit Andorra führen und möglicherweise eine Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abschließen wird. Der Rat macht hier von der ihm nach Artikel 111 Absatz 3 EG-Vertrag verliehenen Befugnis

Gebrauch, die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen festzulegen. Der Artikel legt außerdem fest, dass Frankreich und Spanien in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt werden. Da zahlreiche Aspekte dieser Vereinbarung von Bedeutung für die Europäische Zentralbank sind, wird auch die EZB in vollem Umfang an den Verhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt.

### **Artikel 8**

In Artikel 8 ist festgelegt, dass die Einleitung und Fortsetzung der Verhandlungen über Währungsangelegenheiten an die Bedingung geknüpft ist, dass Andorra im Vorfeld zufrieden stellende Fortschritte mit der Paraphierung und dem Abschluss der Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen zwischen der Gemeinschaft und Andorra nachweisen kann. Der Rat wird auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Einleitung der Verhandlungen über die Währungsvereinbarung erfüllt sind. Solange Andorra die Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen nicht ratifiziert hat, werden die Verhandlungen über die Währungsvereinbarung ausgesetzt.

### **Artikel 9**

Die Kommission legt den Vereinbarungsentwurf dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Stellungnahme vor, bevor sie die Vereinbarung abschließt.

In Artikel 9 ist festgelegt, dass Frankreich oder Spanien oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuss beantragen können, dass der Vereinbarungsentwurf dem Rat vorgelegt wird. Gibt es keinen derartigen Antrag, kann die Kommission die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abschließen.

### **Artikel 10**

In diesem Artikel ist festgelegt, dass die Entscheidung an die Kommission gerichtet ist. Sie wird rechtswirksam, sobald die der Kommission mitgeteilt wurde.

Empfehlung für eine

## **ENTSCHEIDUNG DES RATES**

### **über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Andorra**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>2</sup>, trat der Euro am 1. Januar 1999 an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- (2) Vom gleichen Tag an ist die Gemeinschaft für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten zuständig, die den Euro einführen.
- (3) Der Rat ist dafür zuständig die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen zu beschließen.
- (4) Die Gemeinschaft hat Vereinbarungen über die Währungsbeziehungen zum Fürstentum Monaco<sup>3</sup>, der Vatikanstadt<sup>4</sup> und der Republik San Marino<sup>5</sup> geschlossen. Diese Länder hatten mit Frankreich bzw. Italien vor der Einführung des Euro eine Währungsvereinbarung geschlossen.
- (5) Das Fürstentum Andorra ("Andorra") hat weder eine offizielle Währung noch hat es mit einem Mitgliedstaat oder einem Drittland eine Währungsvereinbarung geschlossen. Die de-facto verwendeten spanischen und französischen Banknoten und Münzen wurden am 1. Januar 2002 durch Euro-Banknoten und -Münzen ersetzt.
- (6) Am 15. Juli 2003 beantragte Andorra offiziell den Abschluss einer Währungsvereinbarung mit der Gemeinschaft.

---

<sup>1</sup> ABl. C

<sup>2</sup> ABl.L139 vom 11.5.1998, S. 1.

<sup>3</sup> ABl.L142 vom 31.5.2002, S. 67-73.

<sup>4</sup> ABl.C299 vom 25.10.2001, S. 1-4.

<sup>5</sup> ABl.C209 vom 27.7.2001, S. 1-4.

- (7) In Anbetracht der engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Andorra und der Gemeinschaft empfiehlt es sich, dass eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Andorra Regelungen über Euro-Banknoten und –Münzen, den Rechtsstatus des Euro in Andorra sowie den Zugang zu den Zahlungsverkehrssystemen des Eurogebiets enthält. Da der Euro in Andorra bereits verwendet wird, sollte vereinbart werden, dass Andorra den Euro als offizielle Währung verwenden muss und Euro-Banknoten und –Münzen, die vom Europäischen System der Zentralbanken und den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden, den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkennen wird.
- (8) Die Bestimmung des Euro zum offiziellen Zahlungsmittel Andorra's, schließt nicht das Recht ein, auf Euro oder eine andere Währungsbezeichnung lautende Banknoten und Münzen oder Geldsurrogate auszugeben, es sei denn das Währungsabkommen umfasst ausdrücklich Regelungen in dieser Hinsicht. Andorra gibt gegenwärtig auf Diner lautende Gedenkmünzen aus und die Möglichkeit diese Praxis fortzuführen wird untersucht werden.
- (9) Es ist wichtig, dass Andorra sicherstellt, dass die Gemeinschaftsregeln für auf Euro lautende Banknoten und Münzen in Andorra angewandt werden. Die Euro-Banknoten und –Münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist ebenfalls wichtig, dass Andorra alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um Fälschungen zu bekämpfen und mit der Gemeinschaft in diesem Bereich zusammenzuarbeiten muss.
- (10) Andorra sollte sich verpflichten, alle einschlägigen Maßnahmen, die Teil der Bank- und Finanzvorschriften der Gemeinschaft sind, umzusetzen, einschließlich der Vorbeugung gegen Geldwäsche, der Vorbeugung gegen die Fälschung von und den Betrug mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und der Anforderungen an die statistische Berichterstattung. Die Anwendung dieser Maßnahmen wird u.a. dazu beitragen, vergleichbare und faire Bedingungen für alle Finanzinstitute zu schaffen, unabhängig davon, ob diese im Eurogebiet oder in Andorra ansässig sind.
- (11) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können alle Arten von Bankgeschäften mit Finanzinstituten tätigen, die in Drittländern ansässig sind. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Finanzinstituten von Drittländern zu angemessenen Bedingungen Zugang zu ihren Zahlungsverkehrssystemen gewähren. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Andorra dürfen der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank diesbezüglich keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden.
- (12) Die Kommission soll ermächtigt werden die Verhandlungen mit Andorra zu führen; Andorras Nachbarländer Spanien und Frankreich und – in ihrem Zuständigkeitsbereich - die Europäische Zentralbank sollen in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt werden.
- (13) Diese Entscheidung betrifft ausschließlich die zwischen Andorra und der Gemeinschaft zu schließende Vereinbarung über Währungsfragen, unter Ausschluss anderer Bereiche, die in gesonderten Vereinbarungen behandelt werden müssen. Andorra ist aufgefordert, gleichwertigen Maßnahmen in anderen Bereichen, namentlich auf dem Gebiet der Besteuerung von Zinserträgen, zuzustimmen. Der Rat wird im Lichte der Fortschritte bei den Verhandlungen und der Paraphierung der Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen und auf der Basis der

Kommissionsempfehlung prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind und die Verhandlungen über die Währungsvereinbarung eingeleitet werden können.

- (14) Die Kommission soll den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Stellungnahme vorlegen. Falls Frankreich oder Spanien oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuss dies für erforderlich halten, ist der Entwurf der Vereinbarung auch dem Rat vorzulegen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Kommission unterrichtet das Fürstentum Andorra über die Bereitschaft der Gemeinschaft, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Vereinbarung über Währungsangelegenheiten mit Andorra zu schließen und schlägt Verhandlungen für den Abschluss einer derartigen Vereinbarung vor.

#### *Artikel 2*

Der von der Gemeinschaft bei den Verhandlungen mit Andorra über eine Vereinbarung über die vorgenannten Angelegenheiten zu vertretende Standpunkt stützt sich auf die in den Artikeln 3 bis 6 niedergelegten Grundsätze.

#### *Artikel 3*

1. Andorra ist berechtigt, den Euro als offizielle Währung zu verwenden.
2. Andorra ist berechtigt, Euro-Banknoten und –Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuzuerkennen.

#### *Artikel 4*

1. Andorra verpflichtet sich, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind.
2. Es wird jedoch geprüft, ob Andorra weiterhin auf Diner lautende Gedenkmünzen in Gold und Silber ausgeben kann.

#### *Artikel 5*

1. Andorra verpflichtet sich, sich nach den Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und –Münzen zu richten.
2. Andorra verpflichtet sich, eng mit der Gemeinschaft im Hinblick auf den Schutz der Euro-Banknoten und –Münzen vor Fälschungen und gegen Betrug zusammenzuarbeiten und Regeln zu erlassen, die die Gemeinschaftsregeln in diesem Bereich umsetzen.



## *Artikel 6*

1. Andorra verpflichtet sich, alle zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Bank- und Finanzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Bestimmungen für die Aufsicht über die Bankgeschäfte und die Aufsicht aller beteiligten Finanzinstitute, sowie alle zur Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Vorbeugung gegen Geldwäsche, die Vorbeugung gegen den Betrug mit und die Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln und die statistische Berichterstattung erforderlichen Maßnahmen - in Form von äquivalenten Maßnahmen oder durch direkte Umsetzung der bestehenden Maßnahmen - zu ergreifen.
2. Auf dem Gebiet von Andorra ansässige Finanzinstitute können zu angemessenen Bedingungen, die in der Währungsvereinbarung festzulegen sind, Zugang zu den Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssystemen im Eurogebiet erhalten. Diese Bedingungen werden im Einvernehmen mit der Europäischen Zentralbank festgelegt.

## *Artikel 7*

Die Kommission führt im Namen der Gemeinschaft die Verhandlungen mit Andorra über die in den Artikeln 3 bis 6 genannten Punkte. Spanien und Frankreich werden in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Europäische Zentralbank wird in vollem Umfang an den Verhandlungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, beteiligt.

## *Artikel 8*

Die Verhandlungen über eine Vereinbarung über Währungsangelegenheiten werden eingeleitet, sobald der Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit zu der Auffassung gelangt ist, dass die Voraussetzungen für die Einleitung derartiger Verhandlungen gegeben sind.

Zu den Voraussetzungen gehört unter anderem, dass beide Parteien die Vereinbarung über die Besteuerung von Einkünften aus Zinserträgen im Vorfeld paraphiert haben und dass Andorra sich verpflichtet, eine solche Vereinbarung vor einem mit der Gemeinschaft abzustimmenden Zeitpunkt abzuschließen.

Sollte Andorra die Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen nicht vor dem vereinbarten Datum abgeschlossen haben, müssen die Verhandlungen über die Währungsvereinbarung ausgesetzt werden, bis der Abschluss der Vereinbarung erfolgt ist.

## *Artikel 9*

Die Kommission legt dem Wirtschafts- und Finanzausschuss den Entwurf der Vereinbarung zur Stellungnahme vor.

Die Kommission ist berechtigt, die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft zu schließen, es sei denn Frankreich oder Spanien oder die Europäische Zentralbank oder der Wirtschafts- und Finanzausschuss sind der Ansicht, dass die Vereinbarung dem Rat vorgelegt werden sollte.

*Artikel 10*

Diese Entscheidung ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*